

Südtiroler Vinzenzgemeinschaft

Organisation

(Geschäftsordnung)

Genehmigt von der Vollversammlung der
Südtiroler Vinzenzgemeinschaft am 30. April 2022

Inhalte	Seite
0. Präambel	3
1. Südtiroler Vinzenzgemeinschaft	4
2. Regionale Zuständigkeiten	5
3. Organigramm	6
4. Stellvertretung	6
5. Kompetenzen	7
6. Informations- und Kommunikationskreise	8
7. Detailorganisation der Organe	9
7.1. Vollversammlung	10
7.2. Zentralrat	10
7.3. Präsident/Präsidentin des Zentralrates und Stellvertretung	12
7.4. Bezirksversammlungen	13
7.5. Bezirksvorsitzende und deren Stellvertretung	13
7.6. Vinzenzkonferenzen	14
7.7. Vorsitzende der Vinzenzkonferenzen und Stellvertretung	15
7.8. Helfergruppen	16
7.9. Vorsitzende der Helfergruppen und deren Stellvertretung	16
7.10. Kontrollorgan	17
7.11. Stabsstelle Verwaltung	17
7.12. Projekte (noch nicht besetzt)	17
8. Geschäftsprozesse	18
8.1. Neues Mitglied und Wechsel von VK und HG	18
8.2. Ende der Mitgliedschaft	18
8.3. Neuerrichtung von VK und HG	18
8.4. Spenden bar erhalten	19
8.5. Spenden unbar erhalten (Überweisung)	19
8.6. Auszahlung und Unterstützung für Hilfsbedürftige	19
8.7. Tätigkeitsbericht erstellen	19
8.8. Verrechnung zwischen VK und HG	20
8.9. Neue Projekte	20
8.10. Investitionen	20

9. „Spielregeln“ der Zusammenarbeit	21
9.1. Öffentlichkeitsarbeit	21
9.2. Verwendung von Drucksorten	21
9.3. Spesenvergütung	21
9.4. Geldwäsche	22
10. Finanzgebarung	24
10.1. „Geldtöpfe“	24
10.2. Finanzierungslogik	25
10.3. Finanzen des Zentralrates	25
10.4. Finanzen der Bezirke	25
10.5. Finanzen der VK	25
10.6. Finanzen der HG	26
WAHLEN	26

0. Präambel:

Die Südtiroler Vinzenzgemeinschaft ist eine lebendige Gemeinschaft und gibt sich hiermit - innerhalb der statutarischen Grenzen - auch Richtlinien für ihr Handeln. Diese sollen mehr Klarheit, Nachverfolgbarkeit und Sicherheit gewährleisten. Einige ursprüngliche Gedanken, die im ersten Entwurf aufschienen - z.B. die Erstellung eines Budgets für VK und HG, wie auch die Erstellung einer neuen Datendatei - wurden verworfen. Dies ist vor allem auf die Rückmeldungen seitens der VKen geschehen.

Die Punkte, die den Statuten widersprechen, wurden vorerst nicht festgeschrieben, sondern sollen zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet werden. Weiters wurde auch eine Regelung der Mitgliedschaft getroffen und ein Aufteilungsverbot von Rechnungen auf verschiedene Vinzenzkonferenzen eingeführt.

Auf jeden Fall haben die Statuten den Vorrang gegenüber der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung enthält auch die Wahlordnung, womit auch für diesen sensiblen Bereich die Transparenz gewährleistet ist

Abkürzungen:

VK: Vinzenzkonferenzen

HG: Helfergruppen

ZR: Zentralrat

SG: Sozialgenossenschaft

1. Südtiroler Vinzenzgemeinschaft

In Südtirol besteht die Vinzenzgemeinschaft aus insgesamt 68 Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen vor Ort. In ihnen kommen die Mitglieder zusammen, besprechen die Betreuungsfälle und verteilen die Aufgaben. Verschwiegenheit gilt dabei als oberstes Gebot.

Die Vinzenzkonferenzen sind im ganzen Land tätig und bilden die Basis der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft. Sie stehen unter dem gemeinsamen Dach von Bezirken und Zentralrat, die organisatorische Hilfe und Beratung gewährleisten. Die Südtiroler Vinzenzgemeinschaft untersteht dem internationalen Generalrat mit Sitz in Paris.

Die einzelnen Vinzenzkonferenzen gruppieren sich in 6 Bezirke, wobei die maximale Anzahl der Vinzenzkonferenzen in den Bezirken die Zahl 15 nicht überschreiten soll:

- Bezirk Bozen Stadt
- Bezirk Bozen Land
- Bezirk Burggrafenamt
- Bezirk Eisacktal
- Bezirk Pustertal
- Bezirk Vinschgau

Südtiroler Vinzenzgemeinschaft im Überblick:

Südtiroler Vinzenzgemeinschaft

- 1 Zentralrat
- 6 Bezirke
- 53 Vinzenzkonferenzen und 15 Helfergruppen



Rechtlich eigenständige Organisationen

- Brixen Vinzenz-Konferenz St. Michael

Sozialgenossenschaft zum Heiligen Vinzenz

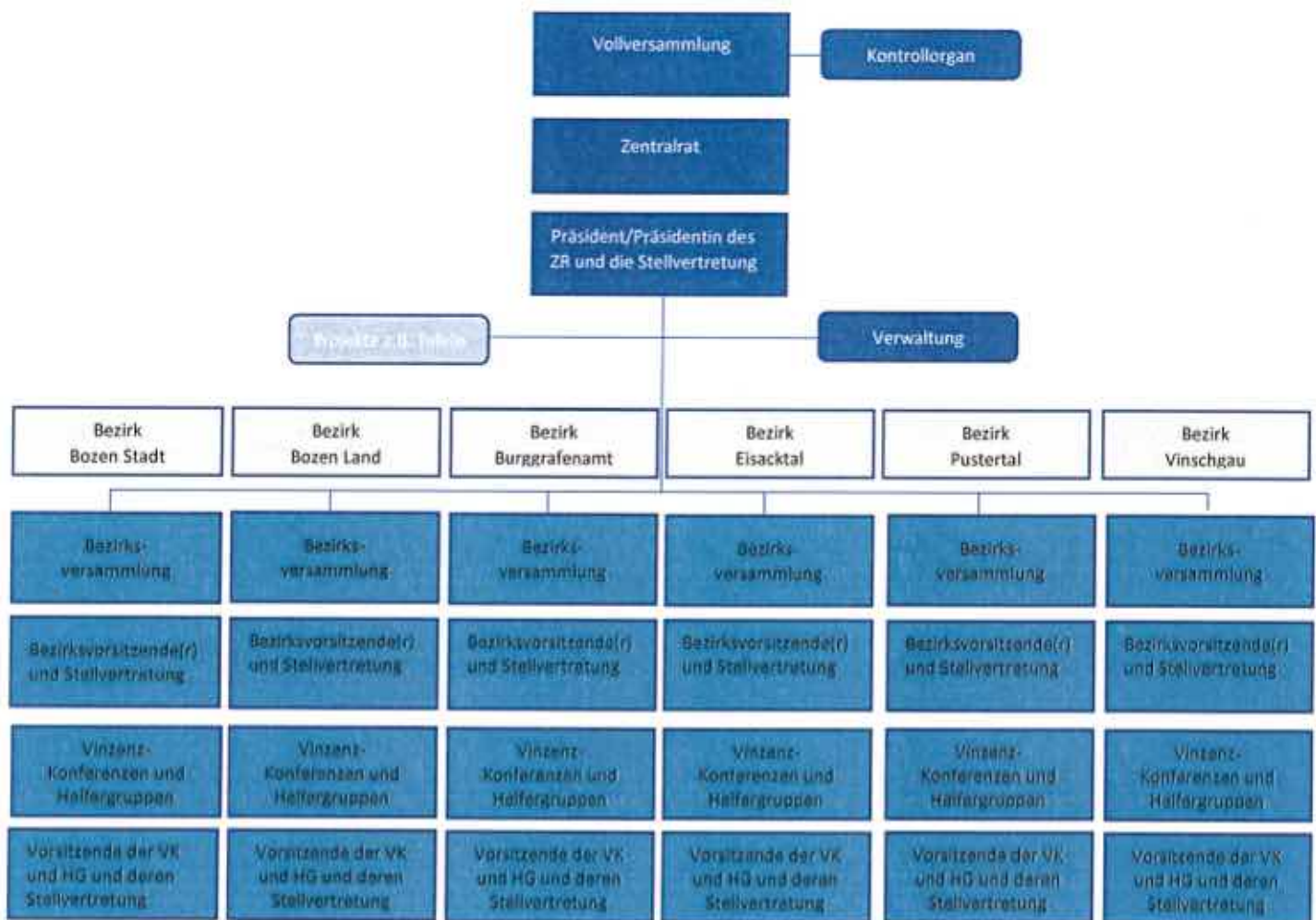
- Altenheim „Vinzenzhaus“ in Bozen
- Altenheim „Schloss Moos“ in Wiesen

Neben der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft gibt es noch eine rechtlich eigenständige Organisation in Brixen, sowie die Sozialgenossenschaft zum Heiligen Vinzenz mit 2 Altersheimen in Bozen bzw. Wiesen.

2. Regionale Zuständigkeiten



3. Organigramm



4. Stellvertretung

Stellvertretung heißt bei uns in der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, dass die Stellvertretung bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit) der zu vertretenden Person in alle Rechte, Pflichten und Aufgaben eintritt.

Die Stellvertretung erfolgt jeweils für:

- den Präsidenten/die Präsidentin des Zentralrates durch deren festgelegte Stellvertretung
- die Bezirksvorsitzenden durch deren festgelegte Stellvertretung
- die Vorsitzenden der Vinzenzkonferenzen durch deren Stellvertretung
- die Vorsitzenden der Helfergruppen durch deren Stellvertretung.

5. Kompetenzen

Grundüberlegungen

- Übereinstimmung von Aufgaben- Vollmacht und Zuständigkeit-Verantwortung ist so weit wie möglich herzustellen.
- Kompetenzen sind vom jeweiligen Kompetenzträger selbstständig und in voller Höhe wahrzunehmen (positive und negative Entscheidungen).
- Umgehen der Entscheidungen, z.B. durch eine Stückelung der Gesamtrechnung in einzelne Teilrechnungen, ist untersagt.

Kompetenzen

	Bezahlungen und Unterstützungen für Hilfsbedürftige	Projektkosten	Investitionsgüter Dienstleistungen Kauf-, Wartungs- und Serviceverträge	PR/Öffentlichkeitsarbeit, Werbebudgets (beauftragt durch ...)	Betriebs- und Bürokosten, Dienstleistungen, Spendenaufkommen	Spendenaufkommen
Zentralrat 1)	Ab 20.001 Euro	Ab 20.001€	Ab 20.001 Euro	Ab 20.001 €	Ab 20.001 Euro	ja
Präsident/in 1) des Zentralrates und die Stellvertretung	Bis 20.000 Euro	Bis 20.000€	Bis 20.000 Euro	Bis 20.000 Euro	Bis 20.000 Euro	ja
Bezirksversammlung	XXX	XXX	XXX	XXX	xxx	xxx
Bezirksvorsitzende und deren Stellvertretung	Unbeschränkt für das Bezirkskonto (5.000 für Fahrtspesen und, soweit vorhanden, für weiße Flecken)	XXX	XXX	XXX	ja	ja
Vinzenzkonferenzen	Im Rahmen der eigenen disponiblen Finanzmittel der VK	XXX	XXX	XXX	Ja	2)
Helfergruppen	Ausgabe von Waren und Dienstleistungen nach eigenem Ermessen	XXX	XXX	XXX	Ja und 3)	XXX

1) Alle Beträge beziehen sich auf Einzelleistung und Jahr

2) Jährliche Zuwendungen desselben Spenders über 5.000 Euro gehen an ZR

3) ZR genehmigt Mietverträge und entscheidet über Zukäufe-Regelung

Etwaige Ausnahmen von, in der Tabelle festgelegten Kompetenzen genehmigt der ZR

6. Informations- und Kommunikationskreise

Informations- und Kommunikationskreise	Teilnehmer	Inhalte/Themen	Frequenz/Häufigkeit	Dauer	Verantwortlich (Einladung, Tagesordnung, Protokoll)
Vollversammlung	• Alle Mitglieder des Zentralrates • Alle Delegierten der Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen • Jedes Mitglied	• Bericht des/der Zentralratspräsidenten/in • Bericht der Revisoren • Bilanz (Beschluss) • Entscheidungen nach Statut • Bei Bedarf Wahlen	• Min. 1-mal pro Jahr	3,0 h	Zentralratspräsident/in
Zentralrat	• Zentralratspräsident/in • Stellvertretung des/der Präsidenten/in • Alle Bezirksvorsitzenden • Geistlicher Beirat • Schriftführer/in	• Protokoll der letzten Sitzung • Ansuchen von Bedürftigen • Projektansuchen • Investitionsanträge • Aufnahme neuer Mitglieder • Wechsel von Mitgliedern • Berichte aus den Bezirken	• Min. 3-mal pro Jahr	3,0 h	Zentralratspräsident/in
Bezirksversammlung	• Zentralratspräsident/in oder Stellvertretung (Leitung bei Wahlen) • Vorsitzende/Vorsitzender des Bezirks • Stellvertretung des/der Bezirksvorsitzenden • Alle Vorsitzende der Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen • Alle Mitglieder der Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen	• Protokoll der letzten Sitzung • Bericht von dem/der Zentralratspräsidenten/in • Bericht der einzelnen Vorsitzenden der Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen • Bei Bedarf Wahlen	• Min. 1- mal pro Jahr	Max. 3,0 h	Vorsitzende/der des Bezirks
Vinzenzkonferenzen	• Bezirksvorsitzende/r oder Stellvertretung (Leitung bei Wahlen) • Vorsitzende/r der Vinzenzkonferenz • Stellvertretung des/der Vorsitzenden • Alle Mitglieder der Vinzenzkonferenz • Geistlicher Beirat	• Protokoll der letzten Sitzung • Ansuchen von Bedürftigen • Aufnahme neuer Mitglieder • Wechsel von Mitgliedern • Bei Bedarf Wahlen	• 1-mal oder öfters im Monat	Nach Bedarf	Vorsitzende/der der Vinzenzkonferenz
Helfergruppen	• Bezirksvorsitzende/r oder Stellvertretung bzw. Zentralratspräsident/in oder Stellvertretung (Leitung bei Wahlen) • Vorsitzende/r der Helfergruppe • Stellvertretung des/der Vorsitzenden der Helfergruppe • Alle Mitglieder der Helfergruppe	• Protokoll der letzten Sitzung • Aufnahme neuer Mitglieder • Wechsel von Mitgliedern • Bei Bedarf Wahlen	• Nach Bedarf, min. 1-mal im Jahr	Nach Bedarf	Vorsitzende/der der Helfergruppe

Sitzungsführung des Zentralrats

- Die Mitglieder des Zentralrats erhalten vom Zentralratspräsidenten/in eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung unterteilt in Entscheidungs-, Informationspunkte und Allfälliges.
- Der Schriftführer/in des Zentralrates erstellt zu den Sitzungen des Zentralrates ein Ergebnisprotokoll, welches in Entscheidungen, Informationen und Allfälliges unterteilt ist.

- Die Ergebnisprotokolle des Zentralrates gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt ein Mitglied des Zentralrates schriftlich Einspruch erhebt.

Sitzungsführung der Bezirksversammlung

- Die Konferenzen erhalten von der/dem Bezirksvorsitzenden für die Bezirksversammlung eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung unterteilt in Entscheidungen, Informationen und Allfälliges.
- Der/Die Schriftführer/in der Bezirksversammlung erstellt zu den Sitzungen der Bezirksversammlung ein Ergebnisprotokoll, welches in Entscheidungen, Informationen und Allfälliges unterteilt ist.

7. Detailorganisation der Organe

Aufgaben – Kompetenzen – Verantwortung

	Aufgaben	VK HG	Bezirke	ZR
Aufgabenverteilung auf einen Blick	• Betreuungsfälle von sozial benachteiligten Personen besprechen	x		X
	• Aufgaben verteilen	x	x	x
	• Sozialmaßnahmen und – dienste materieller und immaterieller Art	x	x	x
	• Dienstleistungen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und allgemein Personen	x		
	• Humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten	x		
	• Wohltätigkeit, unentgeltliche Überlassung von Lebensmitteln und Bezahlung von Rechnungen, Ware oder Dienstleistungen an benachteiligte Personen, sowie sonstige Tätigkeiten von Allgemeininteresse	x		x
	• Mitglieder in die VK oder HG aufnehmen	x		x
	• Wechsel von einer VK zu einer anderen bzw. von einer HG in eine andere			x
	• Ende der Mitgliedschaft			x

7.1 Vollversammlung

Aufgaben der Vollversammlung

- Die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane auf Konferenz- bzw. Helfergruppe-, Bezirks- und Landesebene orientieren und leiten.
- Ausübung von etwaigen Haftungsklagen gegenüber diesen Personen

Entscheidungen der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über:

- die Wahl oder Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin des Zentralrates und deren Stellvertretung
- das Festlegen allgemeiner Richtlinien und Maßnahmen zur Tätigkeit der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und die Entlastung des Zentralrates für das jeweils abgelaufene Sonnen- und gleichzeitig Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Kostenvoranschlages für das Folgejahr
- die Wahl und Abwahl des Kontrollorgans, ausgestattet mit nachgewiesener Fachkenntnis
- Satzungsänderungen
- die eigene Geschäftsordnung
- eine Umwandlung, Fusion, Teilung der Vinzenzgemeinschaft
- die Auflösung der Vinzenzgemeinschaft
- die Ernennung von Personen, die sich um die Vinzenzgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft
- alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen
- alle anderen Fragen, für welche die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

7.2 Zentralrat

Übersicht zum Zentralrat

Der Zentralrat ist das leitende Organ der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft und besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Präsidenten/der Präsidentin und Stellvertretung des Zentralrates, den Bezirksvorsitzenden, dem geistlichen Beirat und dem/die Schriftführer/in.

Eine Übersicht zu den Mitgliedern des Zentralrates inklusive der „öffentlichen“ Telefonnummer und E-Mail-Adresse findet sich auf der Homepage der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft.

Aufgaben des Zentralrats

- Erarbeitung von Richtlinien und Ratschlägen im Rahmen allfälliger Vorgaben der Vollversammlung
- Erstellen des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung
- Festsetzung der Höhe des von den Vinzenzkonferenzen zu eigenen Gunsten und zu Gunsten der Confédération internationale de la Société de Saint-Vincent-de-Paul in Paris zu leistenden Jahresbeitrages
- Gewährung - im Rahmen der geltenden Kompetenzen - von punktuellen Unterstützungen der Vinzenzkonferenzen
- Gewährung von finanziellen Unterstützungen (Notsituationen über € 20.000)

Entscheidungen des Zentralrates

Der Zentralrat entscheidet:

- auf Basis des vorgelegten Projektansuchens über die Umsetzung und finanzielle Unterstützung des Projektes (Projektauftrag)
- auf Basis des vorgelegten Investitionsantrags über die Beauftragung und Finanzierung der Investition
- aufgrund der im Statut genannten Gründe und auf Basis einer schriftlichen Vorhaltung über den Ausschluss eines Mitglieds aus einer Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe
- über die Ausgestaltung der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft nach territorialen Kriterien und/oder nach Aufgabengebieten der einzelnen Vinzenzkonferenzen, welche er je nach konkretem Fallbedarf errichtet, sowie über die Teilung, Zusammenlegung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen und die Zuordnung der Mitglieder an andere Vinzenzkonferenzen
- auf Basis eines entsprechenden Antrages mit detaillierter Aufgabenbeschreibung über die Neuerrichtung einer Vinzenzkonferenz oder Helfergruppe
- über die Zuweisung eines Aufgabengebietes an eine territorial ungebundene Vinzenzkonferenz

Regionale Zuständigkeiten des Zentralrates:

- die Koordination der sechs Bezirke
- die Organisation von Helfergruppen, die keiner VK zugeordnet sind

7.3 Präsident/Präsidentin des Zentralrates und die Stellvertretung

Der Präsident/die Präsidentin ist der gesetzliche Vertreter der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft nach innen und nach außen.

Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin des Zentralrates und der Stellvertretung

- führt den Vorsitz in der Vollversammlung
- delegiert den Vorsitz in den Bezirksversammlungen an die Bezirksvorsitzenden
- leitet bei den Wahlen die Sitzungen der einzelnen Bezirksversammlungen (mindestens alle 3 Jahre)
- koordiniert die Tätigkeiten der Bezirke und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite
- ist zuständig für jene Helfergruppen, die nicht einer VK zugeordnet sind
- fördert die Zusammenarbeit mit allen Organen der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, sowie mit anderen verwandten Gemeinschaften
- legt der Vollversammlung einen jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor
- verfügt die Durchführung der von der Vollversammlung oder vom Zentralrat gefassten Beschlüsse
- verfügt im Rahmen der allgemein gehaltenen Vorgaben der Vollversammlung und der Satzung über die Finanzgebarung der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft sowie mit Einzelunterschrift über das Geldvermögen der Vinzenzgemeinschaft, auch soweit Guthaben bei Dritten, namentlich Finanzdienstleistern, die auf die – der Vinzenzgemeinschaft angeschlossenen – Vinzenzkonferenzen, Helfergruppen sei es deutscher wie ladinischer Sprache, lauten sollten
- es obliegt ihm/ihr alleine, Bankverträge jeder Art abzuschließen, abzuändern oder davon zurückzutreten
- informiert den Zentralrat bei der nächstfolgenden Sitzung über die im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen getroffenen relevanten Entscheidungen und Maßnahmen
- bringt vor einer endgültigen Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitglieds in eine Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe diesen Fall in den Zentralrat und führt eine Entscheidung herbei
- informiert den Zentralrat bei der nächstfolgenden Sitzung über die im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen entschiedenen Aufnahmen neuer Mitglieder in die jeweiligen Vinzenzkonferenzen bzw. Helfergruppen und die genehmigten Wechsel von Mitgliedern von einer Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe zu einer anderen.

7.4 Bezirksversammlungen

Übersicht zu den Bezirken

Eine Übersicht über alle Bezirke mit den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung und inklusive der „öffentlichen“ Telefonnummer und E-Mail-Adresse findet sich auf der Homepage der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft.

Aufgaben der Bezirksversammlungen

- Begleitung der Tätigkeit der Mitglieder auf Konferenz- bzw. Helfergruppen-ebene
- gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch

Entscheidungen der Bezirksversammlungen

Den Bezirksversammlungen obliegen im Rahmen der Vorgaben der Vollversammlung und des Zentralrates Entscheidungen betreffend den jeweiligen Bezirk:

- die Wahl oder Abwahl der Vorsitzenden des Bezirks und deren Stellvertretung

7.5 Bezirksvorsitzende und deren Stellvertretung

Aufgaben der Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertretung:

Der/Die Bezirksvorsitzende/die Stellvertretung

- führt, im Auftrag des/der Zentralratspräsidenten/in den Vorsitz in den Bezirksversammlungen
- koordiniert die Tätigkeiten der Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen im eigenen Bezirk und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite
- belebt die Tätigkeiten der in seinem jeweiligen Bezirk bestehenden Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen und fördert deren wechselseitige Abstimmung
- fördert die Zusammenarbeit mit allen Organen der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, sowie mit anderen verwandten Gemeinschaften
- besucht mindestens 1-mal pro Jahr die einzelnen Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen im Bezirk
- leitet bei den Wahlen die Sitzungen der einzelnen Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen im Bezirk (mindestens alle 3 Jahre)
- unterbreitet alljährlich dem Zentralrat einen ausführlichen Tätigkeitsbericht, auch in Form der regelmäßigen Berichterstattungen bei den Sitzungen des Zentralrats
- gewährt dem Präsidenten/der Präsidentin des Zentralrates auf dessen/deren Anfrage Einsicht in alle Unterlagen hinsichtlich Korrespondenz und Finanzgebarung.

7.6 Vinzenzkonferenzen

Übersicht zu den Vinzenzkonferenzen

Vinzenzkonferenzen bilden eigenständige Organe und sind deshalb - im Rahmen der koordinierten Autonomie der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft - in organisatorischer sowie verwaltungstechnischer Hinsicht in ihrem Tun und Handeln frei.

Aufgeteilt nach den Bezirken findet sich eine Übersicht über alle Vinzenzkonferenzen mit den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung und inklusive der „öffentlichen“ Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf der Homepage der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft.

Aufgaben der Vinzenzkonferenzen

- Gebet, Lesung und Berichte über Betreuungsbesuche (Gespräche mit Bedürftigen)
- in den Versammlungen ihre Erfahrungen zusammentragen und die bestmögliche Art der Hilfeleistung erörtern
- bei jeder Versammlung die Niederschrift der vorangegangenen Zusammenkunft verlesen und genehmigen, zudem den Kassenbericht vortragen und über den Posteingang informieren
- einen schriftlichen Jahresbericht an den Präsidenten/die Präsidentin des Zentralrates und an den Bezirksvorsitzenden/die Bezirksvorsitzende innerhalb von 45 Tagen nach dem Jahresende verfassen
- innerhalb desselben Zeitabschnitts die im Jahresverlauf geleisteten Tätigkeiten begutachten und in Bezug sowohl auf den Helferdienst der Mitglieder untereinander als auch gegenüber den Betreuten bewerten
- bei besonderen Initiativen deren Erfolg und Nachhaltigkeit prüfen
- bei neuen Arten der Bedürftigkeit, der Armut oder der Not gezielte Anstrengungen andeuten, um diese zu erfassen und ihnen wirkungsvoll zu begegnen
- einerseits Geld, vor allem in Form von Spenden, zu sammeln und andererseits dieses Geld wiederum zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen zu verwenden
- neue Mitglieder (Nachwuchs) für die eigene Vinzenzkonferenz finden
- unter dem Vorsitz des/der jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder durch die Stellvertretung jeweils für 3 Jahre aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Vinzenzkonferenz und die jeweiligen Stellvertretung wählen, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Entscheidungen der Vinzenzkonferenzen

Die Vinzenzkonferenzen entscheiden:

- im Rahmen ihrer Kompetenzen über die Unterstützung für Hilfsbedürftige

Regionale Zuständigkeiten der Vinzenzkonferenzen

- für den eigenen Ort (Gemeinde/Fraktion/Seelsorgeeinheit)
- für die eigenen Helfergruppen
- subsidiär für Gebiete im Bezirk, wo keine Vinzenzkonferenzen tätig sind, sollen Nachbar-VK tätig sein.

7.7 Vorsitzende der Vinzenzkonferenzen und deren Stellvertretung

Aufgaben der Vorsitzenden der Vinzenzkonferenzen und deren Stellvertretung

Der/Die Vorsitzende der Vinzenzkonferenz/die Stellvertretung

- leitet die Versammlungen der eigenen Vinzenzkonferenz
- koordiniert die Tätigkeiten der eigenen Vinzenzkonferenz und der Helfergruppen
- belebt die Tätigkeiten der Mitglieder in der eigenen Vinzenzkonferenz und die Tätigkeiten der Mitglieder Letzterer zugeordneten Helfergruppen
- fördert die Zusammenarbeit mit allen Organen der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, sowie mit anderen verwandten Gemeinschaften
- nimmt an den Bezirksversammlungen teil
- unterbreitet alljährlich dem Zentralrat und dem/der Bezirksvorsitzenden/der Stellvertretung einen Tätigkeitsbericht
- gewährt dem/der Bezirksvorsitzenden/der Stellvertretung und/oder dem Präsidenten/ der Präsidentin des Zentralrates auf dessen/deren Anfrage Einsicht in alle Unterlagen hinsichtlich Korrespondenz und Finanzgebarung der Vinzenzkonferenz
- ist zuständig für die Helfergruppen, die der eigenen Vinzenzkonferenz zugeordnet sind.

Entscheidungen der Vorsitzenden der Vinzenzkonferenzen und deren Stellvertretung

- Der/Die Vorsitzende der Vinzenzkonferenz ernannt aus den Mitgliedern der Vinzenzkonferenz den Schriftführer/die Schriftführerin sowie den Kassier/die Kassiererin.

7.8 Helfergruppen

Übersicht zu den Helfergruppen

Helfergruppen bilden beschränkt eigenständige Organe und sind deshalb in organisatorischer sowie verwaltungstechnischer Hinsicht entweder einer Vinzenzkonferenz oder dem Zentralrat zugeordnet

Eine Übersicht über alle Helfergruppen mit den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung und inklusive der „öffentlichen“ Telefonnummer und E-Mail-Adresse findet sich auf der Homepage der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft.

Aufgaben der Helfergruppen

- im Unterschied zu den Vinzenzkonferenzen Waren und Dienstleistungen - z.B. Kleidung, Lebensmittel - einerseits sammeln und andererseits an Hilfsbedürftige verteilen
- Senioren in Altersheimen und Patienten im Krankenhaus besuchen und betreuen
- neue Mitglieder (Nachwuchs) für die eigene Helfergruppe finden
- Öffentlichkeitsarbeit für die eigene Helfergruppe im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Siehe Seite 21, Punkt 9.1.
- unter der Leitung des/der zuständigen Vorsitzenden oder Stellvertretung (Vinzenzkonferenz, Zentralrat) jeweils für 3 Jahre aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Helfergruppe und die jeweilige Stellvertretung wählen, wobei eine Wiederwahl möglich ist

Regionale Zuständigkeiten der Helfergruppen

- für den eigenen Ort bzw. das Betreuungsgebiet der zugeordneten VK

7.9 Vorsitzende der Helfergruppen und deren Stellvertretung

Aufgaben der Vorsitzenden der Helfergruppen und deren Stellvertretung

Der/Die Vorsitzende der Helfergruppen/die Stellvertretung

- leitet die Versammlungen der eigenen Helfergruppe
- koordiniert die Tätigkeiten der eigenen Helfergruppe
- belebt die Tätigkeiten der Mitglieder in der eigenen Helfergruppe
- fördert die Zusammenarbeit mit allen Organen der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, sowie mit anderen verwandten Gemeinschaften
- nimmt an den Bezirksversammlungen teil
- unterbreitet alljährlich dem/der Vorsitzenden/der Stellvertretung der eigenen Vinzenzkonferenz, sowie des eigenen Bezirks und/oder dem Präsidenten/der Präsidentin des Zentralrates einen Tätigkeitsbericht und gewährt den Genannten auf Anfrage Einsicht in alle Unterlagen hinsichtlich Korrespondenz und Finanzgebarung der Helfergruppe.

7.10 Kontrollorgan geregelt durch Artikel 12 der Satzung der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft.

7.11 Stabsstelle Verwaltung

Aufgaben vom Rechnungswesen/Buchhaltung

- Finanzbuchhaltung inklusive aller gesetzlichen und steuerrechtlichen Meldungen führen
- Anlagebuchhaltung mit Verwaltung der Güter des Anlagevermögens sowie Erstellung der Abschreibungen führen
- Jahresabschluss samt Vorlage der Bilanzberichte unter Einhaltung der gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen erstellen
- Vorbereitung, Erstellung und Weiterleitung sämtlicher Unterlagen an den externen Steuerberater
- Spendenquittungen erstellen.

Vertragswesen und Versicherungen

- Sämtliche Verträge, Vereinbarungen und Versicherungen verwalten (Erfassung in Datenbank, sorgfältige Aufbewahrung).

Meldewesen

- jährlich alle Spendeneingänge mit Namen an das Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt.

Die Aufgabenbereiche können sich aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und Herausforderungen ändern und somit zu einer entsprechenden Anpassung führen.

Berichterstattung an die Zentralverwaltung in Paris

- der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Vinzenzgemeinschaft ist an die Zentrale in Paris zu schicken.

7.12 Projekte

Aufgaben der Stabsstelle Projekte (noch nicht besetzt)

- noch zu definieren, sobald diese Stelle eingesetzt wird
- beim Zentralrat eingereichte Projekte überprüfen und an ersteren mit Bericht zur Behandlung u. Genehmigung weiterleiten
- für die genehmigten Projekte Bestellungen und Bezahlungen besorgen.

8. Geschäftsprozesse

8.1 Neues Mitglied inklusive aller erforderlichen Daten aufnehmen bzw. Mitglied-Wechsel von einer Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe zu einer anderen vermerken.

- Das neue Mitglied muss an einer Versammlung der jeweiligen Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe aktiv teilgenommen haben.
- Der Aufnahmeantrag ist mit dem Formular „Mitglieder-An-/Abmeldung“ bei der jeweiligen Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe einzubringen, welcher das Mitglied anschließend auch zugerechnet wird.
- Die Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe übermittelt den Aufnahmeantrag innerhalb von 30 Tagen an den Zentralrat.
- Der Zentralrat entscheidet ebenfalls innerhalb von 30 Tagen über die Aufnahme oder Ablehnung des neuen Mitglieds. Der Aufnahmeantrag gilt als stillschweigend angenommen, falls der Zentralrat ihn nicht innerhalb des oben genannten Termins behandelt.
- Das neue Mitglied wird inklusive aller erforderlichen Daten in der Mitgliederliste der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft zentral erfasst.
- Das neue Mitglied ist nach der endgültigen Aufnahme versichert.
- Das beschriebene Verfahren gilt auch für Anträge auf Wechsel von einer Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe zu einer anderen.

8.2 Mitgliedschaft beenden (Austritt, Tod, Ausschluss)

- Jedes Mitglied kann schriftlich dem Zentralrat gegenüber – jederzeit und mit sofortiger Wirkung – seinen Austritt aus der Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe erklären.
- Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
- Der Zentralrat entscheidet bei seiner nächstfolgenden Sitzung nach Erhalt der schriftlichen Vorhaltung und, falls erwünscht, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss des Mitglieds.

8.3 Neuerrichtung einer Vinzenzkonferenz oder Helfergruppe

- Der entsprechende Antrag für die Neuerrichtung einer Vinzenzkonferenz oder Helfergruppe ist mit einer Aufgabenbeschreibung beim Zentralrat einzubringen.
- Der Zentralrat entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Neuerrichtung der Vinzenzkonferenz oder Helfergruppe.

8.4 Spende bar erhalten

- Eine Spende, welche die Vinzenzkonferenz, die Helfergruppe, der Bezirk oder der Zentralverwaltung bar erhält, ist immer im Kassabuch einzutragen. Beträge über 100€ sind auf das Bankkonto (Bankbeleg) einzuzahlen. Die Bank-einlagen sind mit einem Bankbeleg im Kassabuch – Ausgang zu vermerken.
- Der Spender erhält immer von der Vinzenzkonferenz, der Helfergruppe oder dem Bezirk eine Dankeskarte.
- Kollekten und Sammlungen werden bei der Sitzung der Vinzenzkonferenz gezählt und der Betrag anschließend im Kassabuch-Eingang vermerkt.

8.5 Spende unbar erhalten (Überweisung)

- Bei einer unbaren Spende erfolgt die Überweisung der Spende vom Bankkonto des Spenders auf das Bankkonto der Vinzenzkonferenz, des Bezirkes oder des Zentralrates (Bankbeleg).
- Für jede Spenden-Überweisung wird immer von der Verwaltung eine Spenden-Quittung, inklusive Dankschreiben, ausgestellt.

8.6 Auszahlung und Unterstützung für Hilfsbedürftige

- Um die Hilfsbedürftigkeit zu beurteilen, werden von den Hilfsbedürftigen gewisse (Mindest-) Unterlagen verlangt, die in der Vinzenzkonferenz abgelegt werden.
- Alle Auszahlungen und Unterstützungen für Hilfsbedürftige erfolgen, nach Beschluss der Vinzenzkonferenzen wer wie viel bekommt, über die Bank.
- Rechnungen, Mietkautionen, ... werden in der Regel direkt an Dritte bezahlt, im berechtigten Ausnahmefall auch direkt an die Hilfsbedürftigen.
- Alle Leistungen für Hilfsbedürftige werden in den Sitzungen der Vinzenzkonferenzen protokolliert und vom Kassier der Vinzenzkonferenz vollständig erfasst.
- Bei der Verwendung eines Kassabuchs sind die Auszahlungen und Unterstützungen für Hilfsbedürftige ebenfalls im Protokoll der Vinzenzkonferenzen zu vermerken, welches von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.
- Generell soll Bargeld stark eingeschränkt werden (siehe unten Dokument Geldwäsche).

8.7 Tätigkeitsberichte (Jahresberichte) erstellen

- Der schriftliche Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) und die verbesserte Mitglieder-Liste mit den Veränderungen ist von der Vinzenzkonferenz und den Helfergruppen mit dem Formular „Tätigkeitsbericht (Jahresbericht)“ zu erstellen und innerhalb von 45 Tagen nach dem Jahresende an den Präsidenten/die Präsidentin des Zentralrates und an den Bezirksvorsitzenden/die Bezirksvorsitzende zu übermitteln.

8.8 Verrechnungen zwischen den Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen

- Verrechnungen zwischen den Vinzenzkonferenzen oder eine Aufteilung von Rechnungen auf verschiedene Vinzenzkonferenzen sind nicht gestattet.

8.9 Neue Projekte

- Alle neuen Projekte sind mit dem Formular „Projektansuchen“ (schriftliches Konzept) mit allen Bestandteilen an den Zentralrat einzureichen.
- Die Ansuchen für neue Projekte werden bis 20.000 Euro durch den Präsidenten/die Präsidentin des Zentralrates geprüft und entschieden. In der nächstfolgenden Sitzung des Zentralrates wird dieser sowohl über alle genehmigten als auch alle abgelehnten Projektansuchen informiert.
- Ab einer Höhe von 20.001 Euro wird das Ansuchen für neue Projekte durch den Zentralrat geprüft und entschieden.
- Die schriftliche Auftragsvergabe aus den genehmigten neuen Projekten (genehmigtes Projektbudget) und die Abrechnung der Aufträge erfolgt mit Unterstützung der Stabsstelle Verwaltung über die Zentralverwaltung.

8.10 Investitionen

- Alle Investitionen sind mit dem Formular „Investitionsantrag“ (schriftliches Konzept mit allen Bestandteilen) an den Zentralrat einzureichen.
- Als Leitlinie gilt, dass die Investitionen aus dem zentralen Topf (Budget) finanziert werden.
- Investitionsanträge bis zu einer Höhe von 20.000 Euro werden durch den Präsidenten/die Präsidentin des Zentralrates geprüft und entschieden. In der nächsten Sitzung des Zentralrates wird dieser sowohl über alle genehmigten als auch alle abgelehnten Investitionen informiert.
- Ab einer Höhe von 20.001 Euro wird der Investitionsantrag durch den Zentralrat geprüft und entschieden.
- Die schriftliche Auftragsvergabe aus den genehmigten Investitionen (genehmigtes Investitionsbudget) und die Abrechnung der Aufträge erfolgt mit Unterstützung der Stabsstelle Verwaltung über den Präsidenten/die Präsidentin des Zentralrates.

9. „Spielregeln“ der Zusammenarbeit

9.1 Öffentlichkeitsarbeit (**Beschluss des Zentralrates am 15.01.2021**)

- Bevor ich als Verantwortlicher der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft geplant an die Öffentlichkeit (Medien, Presse, Radio, Fernsehen, ...) gehe, informiere ich rechtzeitig den Zentralratspräsident/die Zentralratspräsidentin und den zuständigen Bezirksvorsitzenden/die zuständige Bezirksvorsitzende.
- Wenn ich als Verantwortlicher der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft von den Medien, der Presse, dem Radio, dem Fernsehen, ... „überrumpelt“ werde, dann informiere ich umgehend den Zentralratspräsidenten/die Zentralratspräsidentin und den zuständigen Bezirksvorsitzenden/die zuständige Bezirksvorsitzende.

9.2 Verwendung der Drucksorten

Das offizielle Briefpapier darf verwendet werden:

- vom Präsidenten/Präsidentin des Zentralrates und der Stellvertretung für sämtliche Verträge, Vereinbarungen, ... und für den gesamten Schriftverkehr
- von den Organen der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft jedoch mit klarer Kennzeichnung des Absenders (z.B. Vinzenzkonferenz Hl. Martin) und des Erstellers des Dokuments (z.B. Max Mustermann, Vorsitzender der Vinzenzkonferenz Hl. Martin).

9.3 Spesenvergütung

- Die Mitglieder der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft üben alle Tätigkeiten und etwaigen Ämter ehrenamtlich aus und erhalten dafür keine Vergütungen.
- Für Fahrten im Dienst der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, vor allem für Zusammenkünfte in Bozen, können die Mitglieder das km-Geld der Landesverwaltung zuzüglich der Mautgebühren verrechnen.
- Für Reisen im Dienst der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, zum Beispiel zu einer Tagung, können die Mitglieder des Zentralrates die gesetzlichen Vergütungen für die Reise-, Übernachtungs- und Fahrtkosten über die Verwaltung verrechnen.

9.4 Geldwäsche (Dokument vom Jahr 2020)

Nachfolgend der vollständige Text der Empfehlung unseres Steuerberaters Dr. Werner Teutsch vom Jahr 2020

Umgang mit den Spenden der Vinzenzgemeinschaft

Zur Erinnerung und zusätzlich zu dem, was bei der Zentralratssitzung bereits protokolliert ist, hier nochmals die geltenden Vorschriften zum Umgang mit Geld und Zahlungen, wobei schon klar ist, dass für die lobenswerte Tätigkeit der Vinzenz-Gemeinschaft die Bürokratie ein Hindernis oder zumindest eine Beschwernis darstellt.

Andererseits gilt zu berücksichtigen, dass es sich um Spendengelder handelt, mit denen sorgsam umgegangen wird und dieser sorgsame Umgang muss belegt werden.

Problem: im Falle einer Kontrolle durch den Fiskus und/oder andere Behörden muss vielerlei Beanstandungen Paroli geboten werden:

- Bargeldlimit von nunmehr 1.999 Euro
- Geldwäschebestimmungen
- Satzungswidrige Verwendung der Gelder
- der Fiskus unterstellt uns eine kaufmännische/unternehmerische Tätigkeit
- kaufmännische/unternehmerische Tätigkeit ohne entsprechende Buchführung
- usw.

Bargeldbewegungen sind deshalb prinzipiell zu vermeiden, denn alle Bewegungen müssen nachverfolgbar und nachvollziehbar sein.

Das lässt sich bei Einkäufen leicht erreichen mit einer Bankomatkarte, lautend auf die Konferenz und das Bankkonto der Konferenz.

Für diese Bewegungen ist dann ja eine Rechnung oder zumindest ein Kassenbon vorhanden.

Für die wenigen, nicht vermeidbaren Bargeldbewegungen mit kleinen Beträgen

- ➔ unterschreibt der Empfänger des Barbetrages eine Empfangsbestätigung/Quittung mit Datum und Betrag, welcher eine Kopie des Ausweises oder eines anderen Erkennungsdokumentes beigelegt wird;
- ➔ führen die einzelnen Konferenzen ein Kassabuch und tragen die Bargeldbewegungen dort ein; dabei wird Datum, Empfänger, Begründung und Betrag angegeben.

Aufbewahrung der Unterlagen:

Sämtliche Unterlagen und Belege müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, so schreibt es der Artikel 2220 des italienischen Zivilgesetzbuches vor.

Le scritture devono essere conservate per dieci anni dalla data dell'ultima registrazione.

Per lo stesso periodo devono conservarsi le fatture, le lettere e i telegrammi ricevuti e le copie delle fatture, delle lettere e dei telegrammi spediti.

Le scritture e i documenti di cui al presente articolo possono essere conservati sotto forma di registrazioni su supporti di immagini, sempre che le registrazioni corrispondano ai documenti e possano in ogni momento essere rese leggibili con mezzi messi a disposizione dal soggetto che utilizza detti supporti.

Nur mit den Dokumenten zur Hand können wir im Falle einer Beanstandung beweisen, dass die Vinzenz-Gemeinschaft korrekt gehandelt hat; die zehn Jahre begründen sich auch damit, dass beinahe alle „Verfehlungen“ und „Vorwürfe“ nach zehn Jahren verjährt sind.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Einhaltung aller Bestimmungen liegt beim Vorsitzenden der einzelnen Konferenz und nach diesem beim Bezirksvorsitzenden und schlussendlich beim Zentralratspräsidenten.

Es ist schon klar, dass das alles sehr bürokratisch klingt und ist; beim Vinzenz-Verein steht ja die gemeinnützige Tätigkeit in Vordergrund.

Das Weiße Kreuz, der SSV Bozen und so manch andere Organisation haben in der Vergangenheit nicht unerhebliche Probleme gehabt.

Deshalb: im Falle von Beanstandungen hilft nur eine formell und inhaltlich korrekte Dokumentation.

Trotzdem oder gerade deshalb wünsche ich allen Vinzenzschwestern und Vinzenzbrüdern weiterhin viel Freude bei ihrer bewundernswerten Arbeit.

Mit den besten Grüßen

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottore Commercialista e Revisore Contabile

Contor 39100 Bozen, Schlachthofstraße 26/A

Tel.: 0039 / 0471 / 30 48 00 Fax: 0039 / 0471 / 30 48 01

e-mail: werner.teutsch@contor.it

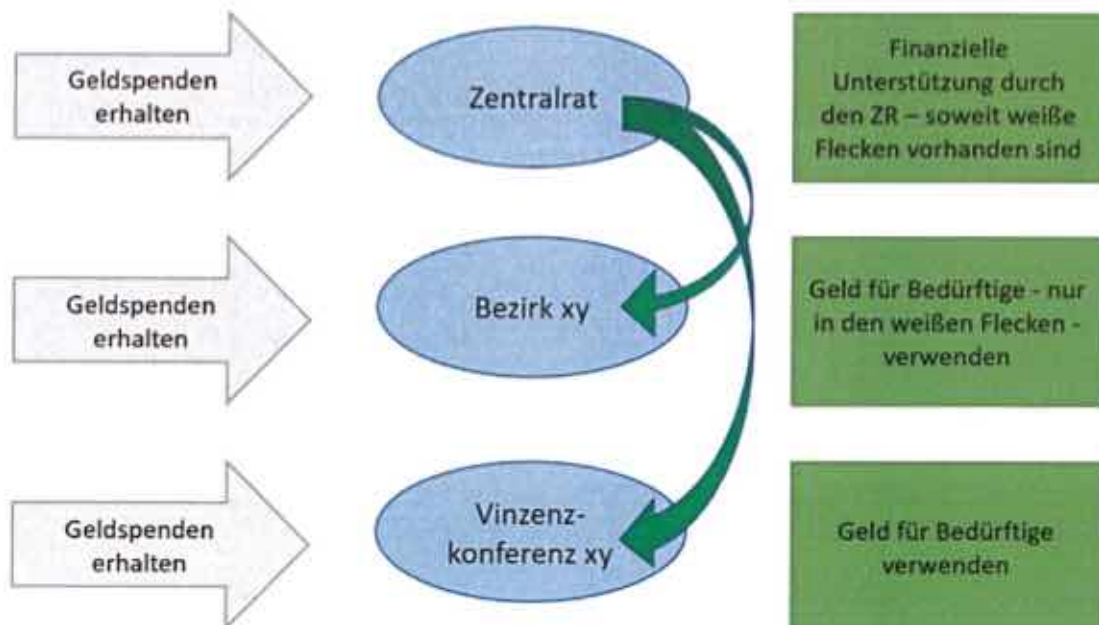
10. Finanzgebarung

Die Südtiroler Vinzenzgemeinschaft ist zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Ziele auf folgende Quellen angewiesen:

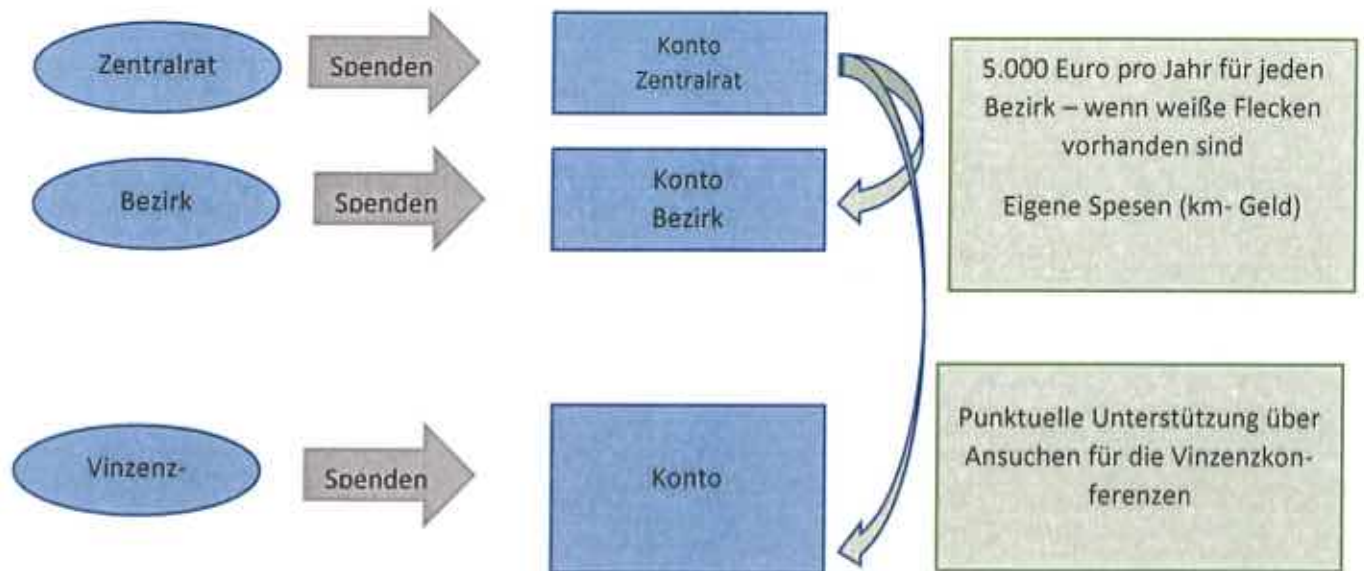
- Spenden der Mitglieder (Sammlungen bei Sitzungen und bei sonstigen Zusammenkünften)
- Unterstützung jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen
- Erbschaften und Legate
- Schenkungen und Spenden Dritter
- behördlich genehmigte Sammlungen
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten im Rahmen der Gemeinnützigkeit

Eigentum und Mittel der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft dürfen nur für die, in den Satzungen vorgesehenen institutionellen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

10.1 „Geldtöpfe“



10.2. Finanzierungslogik



10.3 Finanzen des Zentralrates

- der Zentralrat unterstützt mit seinen gesammelten Spenden die Aufgaben und Tätigkeiten der Bezirke, der Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen, soweit es notwendig ist
- die direkte Bezahlung und Unterstützung für Hilfsbedürftige durch den Zentralrat oder den/die Zentralratspräsidenten/in ist, außer bei Gesuchen der VK bzw. Bezirke, nicht vorgesehen

10.4 Finanzen der Bezirke

- die Bezirke verwenden ihre Geldmittel (5.000 Euro pro Jahr vom Zentralrat und eventuell selbst erhaltene Spenden) für die Verrechnung der eigenen Spesen (z.B. km-Geld) und für die Abdeckung der „weißen“ Flecken im eigenen Bezirk.

10.5 Finanzen der Vinzenzkonferenzen

- den Vinzenzkonferenzen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgabe – finanzielle Unterstützung der Hilfsbedürftigen – selbst gesammelte Geldmittel und Zuwendungen durch die Zentralverwaltung zur Verfügung.

10.6. Finanzen der Helfergruppen

- in den Helfergruppen erfolgt im Unterschied zu den Vinzenzkonferenzen keine finanzielle Unterstützung der Hilfsbedürftigen
- eventuell stehen den Helfergruppen für die Erfüllung ihrer Aufgabe selbst aufgebraachte Spenden zur Verfügung, die in erster Linie zur Abdeckung der Kosten zu verwenden sind
- bei Bedarf ist von der Helfergruppe für die eigenen Tätigkeiten ein jährlicher Haushalt zu erstellen, welcher zum Ausgleich zwischen Kosten und Einnahmen (lt. Budget) vom Zentralrat genehmigt wird.

Wahlen des/der Zentralrats-Präsidenten/in und der Stellvertretung, des Bezirksvorsitzes und der Stellvertretung

- Kandidaten müssen 60 Tage vor der Wahl in der Zentralverwaltung die Kandidatur melden.
- Der/Die Kandidat/in muss die Kandidatur und die Annahme der Wahl unterschreiben und diese Unterlagen der Anmeldung beilegen.
- Die Mitglieder der VK/HG bestimmen die Delegierten, die die Vollmacht bei der Wahl abgeben. Die Vollmacht unterschreibt die/der Vorsitzende.
- Jede VK/HG hat zwei Stimmrechte; VK/HG über 50 Mitglieder verfügen über vier Stimmrechte.
- Bei Doppelmitgliedschaft (VK/HG) zählt die Erstmeldung einer Mitgliedschaft.
- Der Zentralrat erstellt die Kandidatenliste (überprüft die Kriterien).
- Die Liste der Kandidaten wird den VK / HG mitgeteilt (per Mail) und/oder mit der Einladung zur Vollversammlung spätestens 30 Tage vor der Wahl.
- Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der VK/HG und die Delegiertenernennung:
Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der VK/HG
Mitgliedschaft in der VK/HG seit mindestens 90 Tagen.

Ausschlusskriterien zur Kandidatur:

- Mitglieder im Vorstand der SG oder in der Führung einer, der VG zielähnlichen Organisationen.

Delegierung und Stimmabgabe bei Wahlen:

- Delegierung besteht nur innerhalb der eigenen VK/HG.
- Jede/jeder Delegierte kann nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.

Kandidatur: Präsidentin/Präsidenten

- Zentralratspräsident/in und Stellvertretung dürfen nicht aus demselben Bezirk kommen.